

Finanz- und Steuermanagement  
0629/VIII

**Gremium:** Haupt-, Finanz- und öffentlich  
Beschwerdeausschuss  
**Sitzung am:** 17.6.2021

**Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten und die Offene Ganztagschule**

**Sachverhalt:**

Ende Januar hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landtages entschieden, den Beitragsausfall bei den Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten und der OGS im Januar 2021 zur Hälfte zu übernehmen. In Siegburg sind wegen der zu diesem Zeitpunkt bereits geleisteten Beitragszahlungen dann die Beiträge für den Februar (mit rechtlicher Wirkung für den Januar) nicht gezahlt worden.

Mit Schreiben vom 12. Februar hat die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW an die Minister Gebauer, Stamp und Lienenkämper die Bitte gerichtet, wegen der andauernden Einschränkungen durch die Pandemie, die Januarregelung auch für den Februar 2021 fortzusetzen. In einer Pressemitteilung vom 1.3.2021 wiederholt die Arbeitsgemeinschaft ihren Appell an die Landesregierung und erneuert ihn noch einmal am 11.3.2021.

Am 30.4.2021 teilt der Städte- und Gemeindebund NRW zu dieser Thematik Folgendes mit:

„Nach zahlreichen Gesprächen und wiederholten Aufforderungen hat der Stellvertretende Ministerpräsident und Familienminister Dr. Joachim Stamp den kommunalen Spitzenverbänden einen Vorschlag zur Beteiligung des Landes bei der Erstattung der Elternbeiträge unterbreitet. Das Land bietet den Kommunen für die Monate Mai und Juni die hälftige Erstattung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und für die Offene Ganztagsbetreuung an. Die kommunalen Spitzenverbände haben das Angebot des Landes mit dem beigefügten Schreiben abgelehnt (Anlage). Wir halten das Angebot angesichts des bereits verstrichenen Zeitraums seit Februar dieses Jahres ohne finanzielle Beteiligung des Landes und die voraussichtliche Fortsetzung der Einschränkungen mindestens in den kommenden Wochen für nicht ausreichend.

Mit dem Schreiben machen wir deutlich, dass wir eine hälftige Beteiligung des Landes an den Elternbeiträgen bis Ende Mai für zwingend betrachten. Eine weitere notwendige Erstattung für die Monate Juni und Juli wird damit nicht ausgeschlossen.“

An der Situation hat sich seitdem nichts mehr geändert. In einem Elternbrief des stv. Ministerpräsidenten Joachim Stamp vom 26.5.21 an die Erziehungsberechtigten im Bereich der Kindertagesstätten bestätigt er, dass das Land die Gelder für die hälftige Übernahme des Beitragsausfalls für die Monate Mai und Juni bereitgestellt habe, verbunden mit dem Hinweis, dass die Kommunen für die Erhebung der Elternbeiträge zuständig seien.

Mit der angebotenen Regelung bringt das Land zum Ausdruck, dass es die Belastung der Eltern mit Beiträgen für das erste Halbjahr 2021 dadurch halbieren will, dass die Beiträge für die Monate Januar, Mai und Juni nicht erhoben werden und für die Monate Februar März und April zu zahlen sind.

Wegen des erst spät unterbreiteten Angebotes von Landesseite weichen die dort bestimmten Monate der Beitragsfreiheit von den tatsächlichen Zahlungssituationen in den Kommunen ab.

Wie bereits erwähnt, wurde die Beitragsfreiheit im Januar durch die Nichteinziehung der Beiträge für den Februar umgesetzt. Damit ist die Halbierung für die ersten beiden Monate erfolgt.

Nun müsste dies - wenn man der Landesregelung folgt – für den Zeitraum April bis Juni umgesetzt werden, soll heißen, dass zwei dieser vier Monate beitragsfrei zu stellen wären.

In Erwartung einer zeitnahen Regelung hatte die Verwaltung seinerzeit bei den Kindertagesstätten bereits von sich aus die Einziehung der Beiträge für den März gestoppt. Im April, Mai und Juni wurden die Beiträge wieder erhoben, da eine Einigung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land nach wie vor aussteht. Aus Sicht der Verwaltung ist eine solche auch nicht mehr zu erwarten.

Deswegen wird vorgeschlagen, die Nichteinziehung der Beiträge für den März für endgültig zu erklären und zusätzlich die Beiträge für den Juli nicht zu erheben. Dann wären im Zeitraum 1.1. bis 30.7.2021 insgesamt drei Monate beitragsfrei gewesen und das Angebot des Landes damit umgesetzt.

Dies gilt allerdings nur für die Kindertagesstätten. Bei der OGS dagegen wurde neben dem Beitrag für den Februar wegen der Einschränkungen im Schulbetrieb auch der März und der Mai nicht abgefordert. Damit sind bereits drei Monate beitragsfrei gestellt. Auch hier müsste der Beitragsverzicht für März und Mai noch endgültig beschlossen werden, weitere Verzichte wären nicht angezeigt.

**Aktuelle Beschlusslage in Siegburg:**

In der seiner Sitzung am 18. Februar beschloss der Stadtrat, die Elternbeiträge für den Monat Februar 2021 unter der Bedingung auszusetzen, dass das Land die Hälfte des Beitragsausfalls übernehmen würde.

Wie geschildert, sieht die Landesregelung nun völlig anders aus. Da sich die Anfragen seitens der Elternschaft mehren, ist die Verwaltung der Auffassung, dass nun in Umsetzung des Landesangebotes eine verbindliche Entscheidung getroffen werden sollte. Um die Eltern informieren zu können, ist diese Entscheidung auch zeitnah zu treffen.

Die nächste Ratssitzung ist für den 1. Juli terminiert. Deshalb sollte gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 ein entsprechender Dringlichkeitsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses erfolgen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Der Erlass der Beiträge belastet jeweils zur Hälfte das Land und die Stadt. Da der Beitragsausfall auf Seiten der Stadt nach dem Covid-19-Isolierungsgesetz im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 aus dem Ergebnis isoliert und die Belastung über 50 Jahre ab 2024 abgeschrieben werden kann, wird das Jahresergebnis 2021 durch diese Maßnahme nicht negativ beeinflusst.

### **Leit- und strategische Ziele:**

Betroffen ist das Leitziel B – die familienfreundliche und soziale Stadt – und innerhalb dessen das strategische Ziel 12

Zielauswirkungen: Die betroffenen Erziehungsberechtigten erhalten einen wirtschaftlichen Ausgleich für die Einschränkungen von Betreuungsangeboten während der Coronapandemie.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt im Rahmen einer Dringlichkeit nach § 60 Absatz 1 Satz 1 GO NRW:

1. Die im März 2021 vorsorglich unterbliebene Einziehung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertagesstätten wird im Rahmen eines Beitragserlasses für endgültig erklärt und gleicht damit die vom Land NRW angebotene Beitragsfreistellung für den Monat Mai 2021 aus.
2. Die noch zu erhebenden Elternbeiträge des Monats Juli 2021 für den Besuch von Kindertagesstätten werden erlassen und gleichen damit die vom Land angebotene Beitragsfreistellung für den Monat Juni 2021 aus.
3. Die in den Monaten März und Mai unterbliebene Einziehung der Elternbeiträge für den Besuch der offenen Ganztagschule wird für endgültig erklärt und gleicht damit die vom Land angebotene Beitragsfreistellung für die Monate Mai und Juni 2021 aus.

Siegburg, 07.06.2021